

Beglaubigte Abschrift

VG 38 L 131/21 V



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

.....
Nairobi, Kenia,

gesetzlich vertreten durch

.....
.....
.....

sel,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Lena Ronte,
Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

beigeladen:
die Stadt Kassel,
Der Oberbürgermeister
Rechtsamt – Justitiariat –, Rathaus,
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,

- 2 -

hat die 38. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

am 24. April 2021 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin ein Visum zum Familiennachzug zusammen mit ihrem Pflegevater, [REDACTED] zu teilen. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihr ein Visum zum gemeinsamen Nachzug mit ihrem Pflegevater zu ihrer in Deutschland lebenden Pflege-mutter zu erteilen.

Die am 22. Dezember 2008 geborene Antragstellerin ist somalischer Staatsangehörigkeit. Nach ihren Angaben wurde sie bereits kurz nach der Geburt von ihrer leiblichen Mutter in die Obhut der ersten Ehefrau ihres leiblichen Vaters gegeben. Diese erste Ehefrau ihres Vaters ist in der Geburtsurkunde der Klägerin als Mutter eingetragen. Als diese nach kurzer schwerer Erkrankung gestorben sei, habe deren Schwester sie im Alter von fünf Monaten als Kind angenommen. Ihre Pflegemutter habe kurz danach geheiratet und mit ihrem Ehemann sechs Kinder bekommen, ihr Pflegevater habe drei weitere Kinder mit in die Familie gebracht.

Ihre Pflegemutter habe im Oktober 2017 Somalia verlassen. Nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland wurde dieser – unter Ablehnung des Asylantrags im Übrigen – mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2017 der subsidiäre Schutz zuerkannt. In der Folgezeit erhielt sie eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, die derzeit bis zum 15. Oktober 2022 gültig ist.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 15. November 2018 für die Antragstellerin und ihren Pflegevater und dessen Kinder bei der Bot-

- 3 -

- 3 -

schaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi (Kenia) Visa zum Familiennachzug zu ihrer Pflegemutter bzw. Ehefrau / Mutter / Stiefmutter. Nach persönlicher Vorsprache aller Antragsteller, Befragung des Pflegevaters der Antragstellerin durch die – die Auslandsvertretungen unterstützende – Internationale Organisation für Migration (IOM) sowie Einholung von DNA-Gutachten leitete die Botschaft den Fall an die zuständige Ausländerbehörde am Wohnsitz der Stammberechtigten weiter. Diese stimmte der Visumserteilung zu.

Während den übrigen Familienmitgliedern die Erteilung der Visa in Aussicht gestellt wurde, lehnte die Botschaft den Visumsantrag der Antragstellerin mit Bescheid vom 4. Februar 2021 ab. Eine rechtswirksame Adoption sei nicht nachgewiesen, so dass ein Nachzug als Tochter der Stammberechtigten oder ihres nachziehenden Ehemannes ausscheide. Aber auch ein Nachzug als sonstige Familienangehörige komme nicht in Betracht, da keine rechtswirksamen familiären Verbindungen belegt worden seien. Ein Anspruch auf Nachzug bestehe ferner nicht aus dringenden humanitären Gründen, da dafür ein – hier nicht gegebenes – singuläres Einzelschicksal erforderlich sei; daran ändere auch die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde auf dieser Grundlage nichts.

Mit ihrer Klage vom 24. Februar 2021 verfolgt die Klägerin, vertreten durch Ihre Pflegemutter und ihren Pflegevater, ihr Begehren weiter. Ihr zugleich erhobener Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung vorläufig zu verpflichten, ihr ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilen,

über den aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 19. März 2021 die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet (§ 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), hat überwiegend Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Die von der Antragsgegnerin zutreffend angemahnte Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift ist im Laufe des Eilverfahrens mit Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten vom 22. März 2021 erfolgt. Die Antragstellerin ist auch durch ihre Pflegeeltern ordnungsgemäß vertreten. Steht – wie vorliegend – in Streit, ob eine rechtliche Beziehung zwischen Vertretenem und Vertreter besteht, welche die Befugnis zur Vertretung umfasst, so ist der Vertreter im Verfahren zur Beantwortung der Vertretensfrage vertretungsberechtigt.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder

- 4 -

- 4 -

drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen. Dabei sind von dem Antragsteller sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Ist eine begehrte einstweilige Anordnung dabei auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet, ist sie nur ausnahmsweise geboten. Dies ist mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 S. 1 Grundgesetz – GG) dann der Fall, wenn ohne ihren Erlass schwere und unzumutbare Nachteile drohten, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten. Dies gilt nicht nur für Anfechtungssachen, sondern auch – wie vorliegend – für Vornahmesachen. Hierbei ist dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwägenden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach Möglichkeit zu verhindern (dazu und zum folgenden BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2013 – 1 BvR 2366/12 –, juris Rn. 2f.). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt.

Nach den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Maßstäben war zugunsten der Antragstellerin die begehrte einstweilige Anordnung auszusprechen. Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung ist nötig, um wesentliche Nachteile von dieser und ihrer Familie abzuwenden (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO).

1. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie mit der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden hohen Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug für den zeitgleichen Nachzug mit ihrem Pflegevater (und dessen Kindern) zu ihrer Pflegemutter hat.

Der Antragsgegnerin ist zwar zunächst darin zuzustimmen, dass ein Anspruch auf Erteilung eines Visums nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 36a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hier wohl ausscheidet. Danach kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der – wie die Pflegemutter der Antragstellerin – eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG besitzt, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Nach Ansicht der erkennenden Einzelrichterin spricht Überwiegendes dafür, dass die dargestellten Schwierigkeiten bei

- 5 -

- 5 -

einer Adoption in Somalia die Adoption nicht ersetzen (siehe ausführlich Schriftsätze der Antragsgegnerin vom 4. März 2021 und 1. April 2021), sondern lediglich bei der Beantwortung der Frage, ob eine außergewöhnliche Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG vorliegt, zu berücksichtigen sind. Damit läge das erforderliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht vor.

Es besteht aber höchst wahrscheinlich ein Anspruch nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG. Danach kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers ein Visum zum Familiennachzug erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

a) Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine solche „sonstige Familienangehörige“.

So ist die in der Geburtsurkunde als Mutter eingetragene Person die Schwester der Stammberechtigten, so dass die Antragstellerin danach die (rechtliche) Nichte der Stammberechtigten ist. Nichten gehören wie alle Mitglieder der Großfamilie zum Kreis der von § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG umfassten Nachzugsberechtigten (siehe nur Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 36 AufenthG Rn. 23).

Hinzukommt, dass auch Pflegekinder von der Regelung des § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG umfasst sind (Bergmann, ebd. § 36 AufenthG Rn. 23). Der Grundrechtsschutz als Familie durch Art. 6 GG hängt nämlich weder von einer Ehe noch von der Abstammung der Kinder ab, neben der rechtlichen Verbindung kann die Anerkennung einer Familie auch durch rein faktische Elemente (z.B. gelebte Gemeinschaft) begründet sein (siehe von Coelln, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 15f.). Um ein solches Pflegekind handelt es sich bei der Antragstellerin. Ihr Pflegevater hat im I-OM-Gespräch im Rahmen des Visumsverfahrens detailliert die Lebensgeschichte der Antragstellerin berichtet. Auch unter Berücksichtigung der Angaben der Stammberechtigten in ihrer Anhörung im Asylverfahren und in der Erklärung im Visumsverfahren ergeben sich keine Widersprüche dazu, diese bestätigen vielmehr die Angaben des Pflegevaters. Die Antragsgegnerin hat weder im ablehnenden Bescheid vom 4. Februar 2021 noch im Schriftsatz vom 4. März 2021 Zweifel an dem faktischen Pflegeverhältnis geäußert, sondern die Zugehörigkeit der Antragstellerin zu ihrer „bisherigen sozialen Familie“ (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 4. März 2021, S. 4) lediglich abweichend rechtlich bewertet.

- 6 -

- 6 -

b) Auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzung des § 36 Abs. 2 AufenthG, insbesondere das Merkmal der außergewöhnlichen Härte, sind mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit erfüllt.

Eine außergewöhnliche Härte liegt auf Seiten der den Nachzug Begehrenden dann vor, wenn der im Ausland lebende volljährige Familienangehörige dort kein eigenständiges Leben führen kann und die von ihm benötigte, tatsächlich und regelmäßig zu erbringende wesentliche familiäre Lebenshilfe in zumutbarer Weise nur in der Bundesrepublik Deutschland durch die Familie erbracht werden kann, die in diesem Fall im Kern die Funktion einer familiären Lebensgemeinschaft ausfüllt. Nur wenn die Zusammenführung gerade in Deutschland zwingend geboten ist, hat der Staat aus dem Schutz- und Förderungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG die Pflicht, die Familie zu schützen und einwanderungspolitische Belange zurückzustellen. Umgekehrt liegt keine außergewöhnliche Härte vor, wenn die benötigte Lebenshilfe auch im Heimatstaat des Ausländers erbracht werden kann (vgl. zu Vorstehendem BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2016 – 2 BvR 748/13 –, InfAuslR 2016, 274, juris Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 – BVerwG 1 C 15.12 –, BVerwGE 147, 278, juris Rn. 12f.). Da § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG den Familiennachzug betrifft, ist für die Berücksichtigung nicht familienbezogener, die allgemeine (insbesondere politische und wirtschaftliche) Lage im Herkunftsstaat betreffender Gesichtspunkte im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der außergewöhnlichen Härte grundsätzlich kein Raum (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 1997 – BVerwG 1 B 236.96 –, juris Rn. 9), so dass – worauf die Auslandsvertretung im Verwaltungsverfahren zutreffend hingewiesen hat – außer Betracht bleibt, wie sich die allgemeinen Lebensverhältnisse in Somalia oder Kenia darstellen.

Gleichwohl ist vorliegend bei umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles die Erteilung eines Visums zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich.

Die zwölfjährige Antragstellerin ist – anders als z.B. volljährige Kinder – in einem Alter, in dem sie der familiären Gemeinschaft bedarf. Seit kurz nach ihrer Geburt lebte sie (bis zu deren Flucht) zusammen mit der Stammberechtigten und deren Ehemann, sie ist in der Familie der Stammberechtigten aufgewachsen, die anderen Kinder der Familie betrachten sie als ihre (große) Schwester. Ihre leiblichen Eltern sind ihr unbekannt, die Ausübung der elterlichen Sorge durch diese entspräche nicht dem Kindeswohl. Die rechtliche Verfestigung der über einen langen Zeitraum geleb-

- 7 -

- 7 -

ten familiären Gemeinschaft in der Pflegefamilie im Wege der Adoption ist nach den übereinstimmenden Angaben der Antragstellerin und der Antragsgegnerin, die auch den Erkenntnissen des Gerichts entsprechen, derzeit in Somalia zumindest faktisch ausgeschlossen, so dass der Antragstellerin trotz der im Übrigen erfüllten Tatbestandsvoraussetzungen ein Nachzug nach § 36a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AufenthG verwehrt ist.

Die familiäre Lebensgemeinschaft kann weder in Somalia oder Kenia, sondern nur in Deutschland gelebt werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat der Pflegemutter der Antragstellerin aufgrund der Ereignisse in Somalia und in Kenntnis ihres Voraufenthaltes in Kenia subsidiären Schutz zuerkannt. Diese Entscheidung über den Asylantrag der Pflegemutter ist gem. § 6 S. 1 Asylgesetz (AsylG) in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Zuerkennung des Schutzes rechtserheblich ist. Dabei umfasst die Entscheidung des Bundesamtes nicht nur die auch die Feststellung, dass der Pflegemutter der Antragstellerin in Somalia ein ernsthafter Schaden in Form der unmenschlichen Behandlung droht (§ 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Nr. 2 AsylG), sondern auch, dass diese in Kenia nicht sicher war und sie nicht dorthin zurückkehren kann (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 27 AsylG).

Ob grundsätzlich Voraussetzung für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte der Eintritt eines Umstandes ist, den die Eltern bei ihrer früheren Entscheidung, das gemeinsame Herkunftsland ohne das Kind zu lassen, nicht in Rechnung stellen konnten (dazu im Rahmen der Prüfung der besonderen Härte im Rahmen des § 32 Abs. 4 AufenthG; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 – OVG 12 B 18.19 –, NVwZ-RR 2020, 997 [999] Rn. 27; juris Rn. 29 m.w.N.; sowie die von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg und des BVerwG; ferner Tewocht, in: Kluth/Heusch, BeckOK- AusländerR, 28. Edition, Stand: 1. Januar 2021, § 32 AufenthG Rn. 40), bedarf vorliegend keiner Klärung. Zu berücksichtigen ist insofern, dass die Pflegemutter der Antragstellerin Somalia nicht aus einer freien Migrationsentscheidung herausverlassen hat, sondern auf der Flucht vor einer unmenschlichen Behandlung, die – wie oben bereits ausgeführt – verbindlich durch Bundesamt festgestellt wurde (zur Privilegierung des Familiennachzugs von Schutzberechtigten siehe beispielsweise § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, § 36a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AufenthG).

Der Einholung eines Einverständnisses der leiblichen Eltern, die unbekanntes Aufenthalts sind, bedarf es in der vorliegenden Konstellation der Annahme einer au-

- 8 -

Bergewöhnlichen Härte nicht (siehe Rechtsgedanken des § 32 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

c) Dem Anspruch der Antragstellerin auf vorläufige Erteilung des Visums stehen auch nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG und die besonderen Nachzugsvoraussetzungen für den Familiennachzug (§ 27 AufenthG) bzw. für den Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG) entgegen.

Von einer gelebten familiären Lebensgemeinschaft i.S.d. § 27 Abs. 1 AufenthG ist nach den obigen Ausführungen auszugehen. Die Pflegemutter der Antragstellerin ist ferner im Besitz der nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderlichen Aufenthaltserlaubnis, die derzeit bis zum 15. Oktober 2022 gültig ist, und kann der Antragstellerin den nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erforderlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Des Weiteren ist zwar der Lebensunterhalt der Antragstellerin nicht gesichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), es liegt aber ein Ausnahmefall nach § 5 Abs. 1 AufenthG vor, der ein Absehen von dem Regelerfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts gebietet. Von einem solchen ist bei besonderen, atypischen Umständen auszugehen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, oder wenn höherrangiges Rechts wie etwa Art. 6 GG oder Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug gebieten (BVerwG, Urteil vom 26. August 2008 – BVerwG 1 C 32.07 –, BVerwGE 131, 370, juris Rn. 27). So liegt der Fall hier. Zu den oben dargelegten Gründen, die zu der Annahme einer außergewöhnlichen Härte führen und die bereits die Annahme eines Ausnahmefalles begründen könnten, kommen die weiteren Umstände des vorliegenden Falles. Jedenfalls zusammen überwiegen sie in der erforderlichen Gesamtbetrachtung das Gewicht der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zugrunde liegenden staatlichen Interesses, neue Belastungen für die öffentlichen Haushalte durch Zuwanderung zu vermeiden. Die Stammberechtigte hat sich bislang vorbildlich und in positiv herauszuhebender Weise in der Bundesrepublik Deutschland integriert und beispielsweise Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 erworben (§ 2 XII AufenthG: Beherrschung der deutschen Sprache) und von November 2019 bis Januar 2021 mit Unterbrechungen gearbeitet (teils in Teilzeit parallel zum Sprachkurs). Ihre Sprachkompetenz hat sie bereits ehrenamtlich bei der Flüchtlingsberatung eingebracht (siehe Schreiben des Caritasverbandes Nordhessen-Kassel e.V. vom 25. August 2020). Diese getätigt-

- 9 -

ten Integrationsschritte der Stammberechtigten erlauben vor dem Hintergrund ihrer früheren Erwerbstätigkeit in Somalia (Leiterin eines Kindergartens) eine positive Prognose ihrer wirtschaftlichen Integration in Deutschland. Die daher nur vorübergehende Belastung der öffentlichen Kassen unterliegt in der Abwägung daher aller Voraussicht nach dem Interesse der Antragstellerin an der nur in der Bundesrepublik Deutschland zu führenden Lebensgemeinschaft mit der Stammberechtigten.

d) Sind damit die allgemeinen und besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung des begehrten Visums glaubhaft gemacht, ist das der Behörde in § 36 Abs. 2 AufenthG eingeräumte und gerichtlich gemäß § 114 VwGO nur eingeschränkt überprüfbares Ermessen zunächst eröffnet, so dass die Behörde die Erteilung des Visums mit entsprechenden Erwägungen grundsätzlich auch in rechtmäßiger Weise ablehnen kann. Ein Anspruch auf Erteilung des Visums besteht jedoch ausnahmsweise bei einer sog. Ermessensreduktion „auf Null“, also wenn keine andere Entscheidung als die Erteilung des Visums ermessensfehlerfrei getroffen werden kann.

So liegt der Fall hier. Zulässige Ermessenserwägungen, die im Rahmen der anzustellenden Abwägung der widerstreitenden Interessen die Ablehnung der Visumserteilung in dem vorliegenden Fall – trotz des bereits dargelegten überwiegenden privaten Interesses – rechtfertigen könnten, haben Antragsgegnerin und Beigeladene weder vorgetragen, noch sind derartige Erwägungen ersichtlich.

2. Die Antragstellerin hat ferner glaubhaft gemacht, dass ihr ein Abwarten bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache wegen drohender schwerer Nachteile nicht zumutbar ist. Zwar hat die Antragsgegnerin in Aussicht gestellt, dass auf Ersuchen der Familienmitglieder die Entscheidung über die angekündigte Erteilung von Visa an den Pflegevater der Antragstellerin (und an dessen Kinder) ausgesetzt wird, bis über das Visumsverfahren der Antragstellerin rechtskräftig entschieden ist. Ein solches Vorgehen ist aber aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles mit Härten verbunden, die dem verfassungsrechtlichen Schutz der Familie (Art. 6 GG) nicht gerecht werden. Vielmehr ist die gemeinsame Einreise der Antragstellerin mit ihrem Pflegevater aus Verfassungsgründen geboten.

Zum ist das vorgeschlagene Vorgehen mit Unsicherheiten für die Antragstellerin und ihre Familie verbunden. So ist – anders als bei einer Zusicherung als Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen (§ 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG) – nicht sichergestellt, dass die Auslandsvertretung oder die beigeladene Ausländerbehörde in der Zwischenzeit

- 10 -

- 10 -

nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage kommen und daher die in Aussicht gestellten Visa doch nicht erteilen. Ferner ist in Pandemiezeiten nicht sicher, dass der Besitz eines Visums auch während der gesamten Geltungsdauer des Visums zur Einreise berechtigt (siehe BVerfG, Beschluss vom 7. April 2021 – 2 BvR 572/21 –, juris Rn. 21 unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates der Europäischen Union 2021/132 vom 2. Februar 2021 und die Corona-EinreiseVO des Bundesgesundheitsministeriums).

Zum anderen ist der Familie ein Abwarten auf die rechtskräftige Entscheidung im Visumsklageverfahren der Antragstellerin nicht zuzumuten. Der Pflegevater und die Kinder der Stammberechtigten sind bereits seit der Flucht der Stammberechtigten im Oktober 2017, d.h. seit 4 ½ Jahren, von dieser getrennt, die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft war mithin seit langer Zeit nicht möglich (Rechtsgedanke des § 36a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Zudem ist das Wohl von insgesamt zehn (10) minderjährigen Kindern betroffen (siehe den Rechtsgedanken des § 36a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, sowie Art. 3 Kinderrechtskonvention). Bis zum bestandskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens würde die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft voraussichtlich um Jahre hinaus verhindert. Aus diesem Grund ist der Familie der Antragstellerin auch eine Ausreise allein der gemeinsamen Kinder der Pflegeeltern und ein Verbleib des Pflegevaters und der übrigen Kinder, deren Nachzugsanspruch nach der Ansicht der Antragsgegnerin am Nachzug ihres Vaters hängt, nicht zumutbar. Hinzukommt, dass die gemeinsame Verlegung des Lebensmittelpunkts von Eltern und Kindern vom Gesetzgeber für förderungswürdig erachtet wird (siehe zu § 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG; BT-Drs 15/420, S. 83).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, Abs. 3, § 155 Abs. 1 S. 1, S. 4 VwGO. Die Antragstellerin ist nur zu einem geringen Teil unterlegen, die Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG (vgl. zum Ansatz des halben Auffangstreitwerts pro begehrtem Visum OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Februar 2019 – OVG 3 S.101.18 –, juris Rn. 9 m.w.N.).

- 11 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Beglaubigt



_____chäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

